

**Landratsbeschluss
über den Rahmenkredit zur Finanzierung von
Investitionen der zb, Zentralbahn AG, für die Jahre 2013
bis 2016**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 14 der Kantonsverfassung und Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Finanzhaushaltgesetzes², in Ausführung von Art. 20 und 25 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG)³,

beschliesst:

1.

Zur Finanzierung des Betriebs der Infrastruktur der zb, Zentralbahn AG, auf der Strecke Hergiswil-Engelberg werden für die Jahre 2013-2016 Beiträge in der Höhe von 2,55 Mio. Franken bewilligt.

2.

Zur Finanzierung der Investitionen der zb, Zentralbahn AG, auf der Strecke Hergiswil-Engelberg werden für die Jahre 2013-2016 Abgeltungen für Abschreibungen in der Höhe von 6.72 Mio. Franken und bedingt rückzahlbare Darlehen in der Höhe von 2.78 Mio. Franken bewilligt.

3.

Der Kanton Nidwalden leistet seinen Beitrag nur, wenn auch der Bund und der Kanton Obwalden dies anteilmässig tun.

4.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2012,

² NG 511.1

³ NG 652.1